

Aktenzeichen:

1 RA 346/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 21. Februar 1963 unter Mitwirkung von

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzenden,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter Dr. B u s s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter S c h l e g e l und

Bundessozialrichter H e r k l o t z
als ehrenamtlichen Richtern,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 14. September 1961 und das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 20. Februar 1961 werden aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin erstrebt die Gewährung des vorzeitigen Altersruhegelds für weibliche Versicherte nach § 25 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin in den letzten 20 Jahren überwiegend eine "rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit" im Sinne dieser Vorschrift ausgeübt hat.

Die Klägerin war in dem in Frage kommenden Zeitabschnitt überwiegend; d.h. mehr als 120 Monate hindurch als Angestellte tätig. Sie hat während dieser Zeit jedoch nur für 100 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet; in der übrigen Zeit war sie wegen des Bezugs einer Witwenrente aus der Rentenversicherung versicherungsfrei. Sie ist der Meinung, zur Erfüllung der Voraussetzung in § 25 Abs. 3 AVG müsse es genügen, daß sie in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden hätte, das rentenversicherungspflichtig gewesen wäre, wenn sie keine Witwenrente bezogen hätte. Die Beklagte lehnte den Antrag auf das Ruhegeld ab. Dagegen verpflichteten beide Vorinstanzen die Beklagte, das Ruhegeld zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) ließ die Revision zu.

Die Beklagte legte Revision ein mit dem Antrag, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen; sie rügte eine Verletzung des § 25 Abs. 3 AVG durch das Berufungsgericht.

Die Klägerin beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 165, 153, 124 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 3 -



- 3 -

Die Revision ist zulässig und begründet.

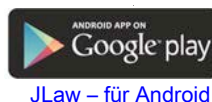
Eine Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann Altersruhegeld erhalten, wenn sie eine Wartezeit von 180 Kalendermonaten erfüllt, in den letzten 20 Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat und eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausübt (§ 25 Abs. 3 AVG). Zu dieser Vorschrift hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden, daß eine Versicherte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Sinne nur dann ausgeübt hat, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit mit einer Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zur Rentenversicherung verbunden war. Die bloße Ausübung einer an sich rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit – ohne Berücksichtigung einer persönlichen Beitragsfreiheit – genügt nicht (BSG 16, 284; 17, 110). Das BSG erkennt in diesem Zusammenhang als rentenversicherungspflichtige Beschäftigungen oder Tätigkeiten nur solche an, aus denen konkrete Verbindungen zur Rentenversicherung hergestellt werden, aus denen also – sofort oder später – Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen erwachsen. Die Vergünstigung in § 25 Abs. 3 AVG soll nicht allen weiblichen Versicherten, die über 60 Jahre alt und irgendwie berufstätig gewesen sind, zugute kommen, sondern solchen, die dazu eine qualifizierte Beitragsleistung aufweisen. Beitragsfreie Beschäftigungen, auch wenn sie im übrigen das Gepräge von versicherungspflichtigen Beschäftigungen tragen, können deshalb im Rahmen des § 25 Abs. 3 AVG nicht angerechnet werden. An dieser Auffassung hält der Senat nach erneuter Prüfung der Rechtslage fest. Die Zeit, in der die Klägerin zwar berufstätig, aber wegen Bezugs einer Witwenrente aus der Rentenversicherung versicherungsfrei war, darf daher nicht als rentenversicherungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

pflichtige Beschäftigung gewertet werden. Die Klägerin kann deshalb das erstrebte vorzeitige Altersruhegeld nicht erhalten.

Der im Ergebnis richtige Bescheid der Beklagten war durch Abweisung der Klage wiederherzustellen (§§ 170 Abs. 2, 193 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)